

Frankfurt am Main | 7. Februar 2017

Verbesserungen bei der Anrechnung des Arbeitsentgeltes auf die Grundsicherung

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) ändert zahlreiche Regelungen des SGB XII. Eine für viele Werkstattbeschäftigte wichtige Änderung betrifft die Anrechnung des Arbeitsentgeltes auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII Kapitel 4. Die Anrechnungsmodalitäten wurden zum 1. Januar 2017 erheblich verbessert.

Anrechnung der Arbeitsentgelte auf die Grundsicherung

Etwa die Hälfte der Werkstattbeschäftigten bezieht neben dem Arbeitsentgelt, das sie im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Werkstatt erhält, Leistungen der Grundsicherung nach SGB XII. Dabei handelt es sich in der Regel um Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII Kapitel 4 sowie in einigen Fällen um Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII Kapitel 3. Diese Leistungen können nur in Anspruch genommen werden, sofern eine gewisse Bedürftigkeit vorliegt (Stichwort: Nachrang der Sozialhilfe).

Erzielt der Leistungsempfänger weitere Einkünfte, werden diese auf die Grundsicherung angerechnet. Dies betrifft auch das Arbeitsentgelt von Werkstattbeschäftigten, das im Sinne von § 82 SGB XII anrechenbares Einkommen ist.

Absetzungsbetrag steigt

Die Details zur Anrechnung des Arbeitsentgeltes finden sich in den Regelungen des § 82 Absatz 3 Satz 2 SGB XII in Verbindung mit § 82 Absatz 2 SGB XII. Demnach setzte sich bisher das Einkommen, das nach der Anrechnung als verfügbares Arbeitsentgelt übrig bleibt, aus einem festen Teil A (1/8 der Regelbedarfsstufe 1) und einem dynamischen Teil B (25 % des nach Abzug von Teil A verbleibenden Arbeitsentgeltes) zusammen. Dies bedeutet, dass bisher bei einem Arbeitsentgelt von 180 Euro pro Monat (ohne Arbeitsförderungsgeld) 96,70 Euro auf die Grundsicherung angerechnet wurden. Nur 83,30 Euro verblieben dem Werkstattbeschäftigten als tatsächliches Einkommen.¹

Das BTHG verbessert nun dieses Anrechnungsverfahren zugunsten der Werkstattbeschäftigten. So weist Artikel 11 BTHG darauf hin, dass der § 82 Absatz 3 Satz 2 SGB XII nun einen Abzugsbetrag B von 50 % vorsieht. Dies führt zu einer deutlichen Verbesserung des tatsächlichen Einkommens. In dem Beispielfall eines monatlichen Einkommens von 180 Euro werden nun nur noch 64,40 Euro auf die

¹ Zur Vereinfachung der Darstellung verzichtet das Beispiel auf eine detaillierte Berücksichtigung weiterer Absetzungsbeträge. Grundsätzlich können nach § 82 Absatz 2 SGB XII weitere Beträge vom Einkommen abgesetzt werden und somit die Anrechnung mindern. Dies sind u. a. die Arbeitsmittelpauschale, das Arbeitsförderungsgeld sowie Pflichtbeträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung.

Grundsicherung angerechnet. 115,60 Euro verbleiben als verfügbares Einkommen beim Beschäftigten.

Die verbesserten Anrechnungsbedingungen gelten ab 2018 auch für Menschen mit Behinderung, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX neu erhalten. Eine entsprechende sprachliche Anpassung des § 82 Absatz 3 Satz 2 SGB XII erfolgt zum 1. Januar 2018.



Bei Rückfragen zu
diesem Werkstatt:Telegramm
wenden Sie sich bitte an:
Dr. Martin Kaufmann
Telefon +49 30 9 44 13 30 10
m.kaufmann@bagwfbm.de